

per E-mail

Kiel, 10. September 2014

## **Aktuelles zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein Grundwasserschutzberatung im Beratungsgebiet 3**

(Geest zwischen Rendsburg und Hohenwestedt – Rundschreiben 3, September 2014)

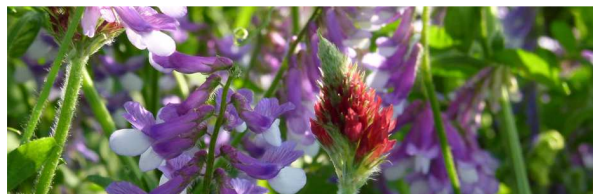
### **Inhalt:**

1. Greening – jetzt an den Randstreifen denken!
2. Aktuelles zur Lagerung von Gülle, Festmist und Silage
3. Mobile Achslastwaage zur Maisernte nutzen
4. Schädliche Unterbodenverdichtungen messen: Penetrometer

### **1. Greening – jetzt an den Randstreifen denken!**

Die genaue Ausgestaltung des so genannten „Greening“ befindet sich derzeit noch in der Ressort-Abstimmung zwischen Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium. Für den 20. September wird der Entwurf für die Verbandsanhörung erwartet. Verbindliche Vorgaben im Rahmen der Agrarzahlungsverpflichtungsverordnung sind für den Herbst 2014 angekündigt. Im Hinblick auf die Fruchtfolgegestaltung und Zwischenfruchtanbau sind allerdings noch zahlreiche Punkte in der Diskussion: Die Brutto-Ackerfläche wird wohl die Grundlage für die Berechnung der Anteile der Hauptfrüchte. Zwischenfrüchte werden als ökologische Vorrangflächen anerkannt, wenn sie in einem

Zeitfenster zwischen 16. Juli und 1. Oktober gesät werden. Zulässig sind Gemenge aus mind. 2 Arten, die allerdings kein Getreide enthalten dürfen. Der Hauptgemengeanteil darf max. 60 % betragen, womit Gräser und Klee gras möglicherweise ausscheiden.



*Abb. 1: Beispielsweise Landsberger Gemeinde erfüllt die „greening“-Anforderungen*

*Quelle: DSV-Saaten*

Der Umbruch von Zwischenfrüchten darf wahrscheinlich erst am 15. Februar erfolgen. Damit können nur Sommerungen nachgebaut werden. Nach dem 15.2. sind voraussichtlich eine Nutzung und eine chemische Abtötung des Bestandes zulässig. Die Düngung zu Zwischenfrüchten wird wahrscheinlich mit Wirtschaftsdüngern zugelassen, allerdings sind Klärschlamm, Mineraldünger sowie Pflanzenschutzmittel ab der Ernte der Hauptkultur nicht mehr zulässig. Landschaftselemente wie Knicks und Wallhecken sollen wahrscheinlich als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden.

In Schleswig-Holstein sollen wohl als einzigem Bundesland auch Gräben mit dem Faktor 2,0 anerkannt werden. Zum Leguminosen-Anbau auf ökologischen Vorrangflächen (Faktor 0,7) ist noch ungeklärt, ob nur Reinsaaten oder auch Gemenge beispielsweise mit Gräsern als Stützfrüchten anerkannt werden. Möglicherweise wird noch eine Kulisse für den Leguminosen-Anbau festgelegt. Alternativ könnte eine Winterkultur nach Leguminosen vorgeschrieben werden. Die Anerkennung von Gras-Untersaaten im Mais als ökologische Vorrangfläche ist noch offen. Wahrscheinlich werden Ausnahmen für den frühesten Aussattermin (16. Juli) formuliert und Reinsaaten für diesen Fall zugelassen. Sollten allerdings die Regelungen für Zwischenfrüchte auf Mais-Untersaaten angewendet werden, würde die inzwischen verbreitete Weidelgras-Untersaat im Mais nicht als ökologische Vorrangfläche (Faktor 0,3) anerkannt werden.

#### **Wichtig für das Jahr 2015:**

Wer neben der Basisprämie die greening-Prämie von voraussichtlich 85 € je Hektar bekommen möchte, muss ab 2015 die folgenden Auflagen einhalten: Dauergrünlanderhaltung, Vorhalten ökologischer Vorrangflächen sowie eine Anbaudiversifizierung mit mindestens 3 Hauptkulturen für Betriebe ab 30 ha Ackerland. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die beiden Kulturen mit dem größten Flächenanteil zusammen nicht mehr als 95 % der Ackerflächen einnehmen. Um ökologische Vorrangfläche mit Zwischenfrüchten für das Jahr 2015 nachzuweisen, müssen diese im Spätsommer/Herbst bis spätestens 1.10.2015 gesät werden. Die Anlage von Ackerrandstreifen muss bereits mit der Aussaat der Winterung im Herbst 2014 erfolgen, weil die Randstreifen ab 1. Januar 2015 vorhanden sein müssen.

Eine Überschreitung des Anteils der ersten und zweiten Hauptfrucht um 1 % der Ackerfläche kann nach Berechnungen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein für einen Betrieb mit 100 ha Ackerland zu einer Kürzung der Prämie um ca. 1.000 € führen. Die Berechnungsverfahren der Flächen sind komplex und noch nicht endgültig geklärt. Man sollte rechtzeitig mit dem Berater die Umsetzung des greening in der Anbauplanung 2015 besprechen. Wegen der ungeklärten

Berechnungsverfahren für die Flächenanteile ist für das Jahr 2015 unbedingt ein Puffer bei den Flächen einzuplanen.

## **2. Aktuelles zur Lagerung von Gülle, Festmist und Silage**

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und an Anlagen zur Lagerung von Gülle haben sich ab dem 15. Juli verändert. Der Filtererlass regelt neben der Filterpflicht für große Schweineställe auch die Anforderungen für die Lagerung von Gülle: Bei **Neu- und Änderungsgenehmigungen** ist eine Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles in geschlossenen Behältern oder in Behältern mit Zeltdach als Stand der Technik zur Minderung der Emissionen von Gerüchen und Ammoniak vorzusehen. Bei **bestehenden Anlagen**, die noch keine geschlossenen Lagerbehälter haben oder über keine Abdeckung der Lagerbehälter mit einem Zeltdach, mit Schwimmfolie, Schwimmkörpern oder Leichtmaterialschüttungen, wie z.B. Blähtonkugeln, verfügen, ist eine Nachrüstung mit einer der vorgenannten Maßnahmen nachträglich anzuordnen. Im Einzelfall können auch alternative Abdeckungen zugelassen werden, wenn deren Wirkung nachweislich vergleichbar mit den vorgenannten Abdeckungen ist. Den Betreibern soll eine Umsetzungsfrist von einem Jahr gewährt werden. Im Einzelfall kann die Frist verlängert werden. Güllebehälter einschließlich der sogenannten **Güllelagunen**, die selbst nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind und auch nicht im Zusammenhang mit einer solchen Anlage betrieben werden, sind regelmäßig mit einer Abdeckung mittels Schwimmfolie auszuführen, mindestens ist aber eine künstliche Schwimmschicht aus Strohhäckseln oder vergleichbar wirkendem Material vorzusehen. Die künstliche Schwimmschicht aus Strohhäckseln muss jederzeit den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, genügen und ist vor allem nach Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten unverzüglich wiederherzustellen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser unverzüglich nachzuweisen, dass die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, erfüllt sind. Die künstliche Schwimmschicht könnte

auch durch Leichtmaterialschüttungen, wie z.B. aus Blähtonkugeln, hergestellt werden. Bei der Lagerung von Rinderflüssigmist ist keine zusätzliche Abdeckung erforderlich, wenn sich eine natürliche Schwimmdecke bildet. Bildet sich bei Rinderflüssigmist keine jederzeit vollständig geschlossene und ausreichend dicke natürliche Schwimmschicht, ist entsprechend der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, mit Strohhäckseln bis auf mindestens 10 cm Dicke nachzurüsten.

Auch die **Lagerung von Silage und Festmist** unterliegt neuen Regeln:



Abb. 2: Zukünftig geht es so nicht mehr!

Quelle: **Projektgruppe VAWs** des AK Wasserwirtschaft der AG Umwelt im Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und Städteverbund

Grundsätzlich dürfen Zwischenlager auf unbefestigtem Untergrund nur in Ausnahmefällen angelegt werden, die dauerhafte Lagerung muss in Anlagen erfolgen, die den Anforderungen des Wasserrechts entsprechen. Die möglichen Gründe und die Voraussetzungen für den Ausnahmefall sowie die Anforderungen an die sachgerechte und ordnungsgemäße Zwischenlagerung sind nachfolgend aufgeführt:

Die Zwischenlagerung hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung bzw. Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern nicht zu besorgen ist. Insbesondere dürfen keine Gär- bzw. Sickersäfte, Jauche oder verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Lagergut austreten und in den Untergrund, das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen.

#### Grundsätzlich gilt ein Lagerungsverbot:

- In den Zonen I / II von Wasserschutzgebieten; in den Zonen III / III A sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten,
- auf überschwemmungsgefährdeten Flächen,
- auf wassererosionsgefährdeten Flächen,
- auf stark geneigten Flächen (mehr als 10%),
- auf staunassen Flächen,
- in Senken,
- in Bereichen, in denen Drainageleitungen verlaufen,
- auf stark durchlässigen Böden, z.B. sandigen Böden,
- wenn der höchstmögliche Grundwasserabstand weniger als einen Meter unter Gelände beträgt.



Abb. 3: Vorschriftenmäßig angelegtes Zwischenlager

Quelle: **Projektgruppe VAWs** des AK Wasserwirtschaft der AG Umwelt im Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und Städteverbund

Die Wasserbehörden werden bei ihren Prüfungen verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in Wasserschutzgebieten, achten.

Zum Nachlesen des Erlasses empfehlen wir folgenden Link, den Sie auch unter gws-nord.de finden:

[http://www.gesetze-recht-sprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/g82/page/bsshoprod.psm1?doc.hl=1\[&\]doc.id=VVSH-VVSH000005349\[&\]documentnumber=3\[&\]numberofresults=5\[&\]showdoccase=1\[&\]doc.part=F\[&\]paramfromHL=true#focuspoint](http://www.gesetze-recht-sprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/g82/page/bsshoprod.psm1?doc.hl=1[&]doc.id=VVSH-VVSH000005349[&]documentnumber=3[&]numberofresults=5[&]showdoccase=1[&]doc.part=F[&]paramfromHL=true#focuspoint)

### 3. Mobile Achslastwaage zur Mais-ernte nutzen

Oft stimmen die Ertragserwartungen beim Silomais und die tatsächlichen Erntemengen nicht überein. Um Anbauverfahren und Düngemanagement zu optimieren, ist eine verlässliche Ertragsermittlung jedoch unverzichtbar.

Mit einer mobilen Achslastwaage können Erträge schnell und kostengünstig gemessen werden – die Basis für bedarfsgerechte Düngung. Unsere mobile Achslastwaage kann innerhalb weniger Minuten in den Anfahrtsweg zur Siloanlage ausgelegt werden. Die beiden Wägeplatten müssen auf einer ebenen, befestigten Fläche von 30 bis 40 m Länge in Spurweite installiert werden. Die flachen Platten werden mit Schrittgeschwindigkeit ohne zu bremsen und zu beschleunigen überfahren. Der Fahrer jedes Gespanns oder des Walzschleppers notiert Kennzeichen und Gesamtgewicht. Nach Abzug des Leergewichtes werden die Ladungsgewichte schlagweise aufaddiert.



Abb. 4: Mobile Achslastwaage

#### Messfehler mit 2 bis 3% erstaunlich gering

Die Wägung kann bei langsamer Überfahrt erfolgen. Wenn der Fahrer bei der Überfahrt darauf achtet, dass er weder beschleunigt noch abbremst, wiegt das System mit einem Fehler zwischen 2 und 3 %. Bitte beachten Sie, dass eine Achslastwaage technisch bedingt nicht eichfähig ist.

#### Ebene Fläche erforderlich

Die besten Ergebnisse erzielt dieser Waagentyp auf ebenen asphaltierten oder betonierten Flächen. Das Gerät braucht einen 230 V Wechselstromanschluss als Stromquelle. Eine Waagenplattform wiegt ca. 25 kg und kann von einer Person in einem PKW transportiert werden. Die gummierten Platten haben eine Höhe von 3,5 cm und sind mit Hartgummi-Keilen für die An- und Abfahrt versehen und haben sich als weitgehend unempfindlich gegen Wasser und Verschmutzungen erwiesen.

Die Höchstlast je Achse beträgt 15.000 kg.

Auch in diesem Jahr vermieten wir unsere mobile Achslast-Waage eines führenden Waagen-Herstellers über die Maschinenringe Mittelholstein, Dithmarschen und Südholstein. Kosten: 150 € am ersten Tag, jeder weitere Tag 100 €, Langzeitmiete auf Anfrage. Bei Wiegeeinsätzen außerhalb unseres Beratungsgebietes können zusätzliche Kosten für die Anfahrt entstehen. Unser Mitarbeiter weist Sie vor Ort in die sachgerechte Nutzung der Waage ein. Für nähere Informationen und Anfragen wenden Sie sich bitte an die unten angegebene Rufnummer.

### 4. Schädliche Unterbodenverdichtungen messen: Penetrometer

Wir messen für Sie z. B. im Rahmen der Herbst-Nmin-Probenahme die Dichte des Unterbodens unterhalb der Krume mit einem Handpenetrometer. Schädliche Unterbodenverdichtungen behindern das Wurzelwachstum, führen zu höheren Nmin-Restmengen im Boden und fördern Erosion und Oberflächenabfluss.

**Wenn Sie unsere Rundschreiben zukünftig als email erhalten möchten, setzen Sie sich bitte mit uns telefonisch (0431/2099921) oder per email ([beratung@gws-nord.de](mailto:beratung@gws-nord.de)) in Verbindung.**

Ihr Beratungsteam der GWS Nord

*Johannes Tode  
Jürgen Buchholtz  
und Heidi Schröder*